

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 24. Juli 1933.

### An die Kirchenvorstände

Es herrscht Unsicherheit darüber, ob der stellvertretende Vorsitz im Kirchenvorstand ein Geistlicher oder ein Laie sein soll.

In sinngemäßer Verfolgung des im Gesetz, betreffend Neuwahl der Kirchenvorsteher in Hamburg, vom 15. Juli 1933 (G. B. M. Seite 49) zu § 10 (2) der Kirchenverfassung zum Ausdruck kommenden Prinzips der geistlichen Führung kann der Vertreter des Vorsitzers im Kirchenvorstand nur der im Amt nächstälteste Geistliche sein. Besteht in einer Gemeinde das Pfarramt nur aus einem Geistlichen, so bestellt dieser seinen Stellvertreter aus den Laien des Kirchenvorstandes.

Dagegen wird es sich empfehlen, den Vorsitz im Verwaltungsausschuß einem Laien zu übertragen.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.

### An die Pfarrämter

1. **Verordnung,**  
betreffend „Evangelisches Jugendwerk“.

Zur Vereinheitlichung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird folgendes verordnet:

- (1) Der Landesbischof beauftragt den Jugendpastor mit der Zusammenfassung und Vertretung aller evangelischen Jugendgruppen und -verbände in einem „Evangelischen Jugendwerk“. Der besondere Zusammenschluß der evangelischen Gemeindejugendkreise, die keinem der großen evangelischen Reichsverbände angehören, erfolgt durch den Jugendpastor in dem Verband „Evangelische Gemeindejugendkreise Hamburgs“.

Anordnungen des Jugendpastors, die sich auf die Geschlossenheit der kirchlichen Jugendarbeit beziehen, sind zu befolgen. Dabei gilt unter Berücksichtigung der Eigenart des Gemeindelebens der Grundsatz, daß gesamtkirchliche Veranstaltungen Verbandsveranstaltungen vorangehen.

- (2) Der Landesbischof beruft und bestätigt einen Evangelischen Landesjugendrat. Ihm sollen angehören der Jugendpastor als Vorsitzender und die Führer der großen evangelischen Jugendverbände. Die besondere Aufgabe des Evangelischen Landesjugendrates liegt in der Verlebendigung und stärkeren Zusammenfassung der kirchlichen

Jugendarbeit, ihrem planmäßigen Aufbau und Einsatz in Kirche und Gemeinde, sowie im Zusammenschluß und in der Schulung des Führernachwuchses.

- (3) Der Landesbischof beauftragt auf Vorschlag des Gemeindepfarramts in jeder Gemeinde einen Pastor oder den Gemeindegewerkschaftshilfsleiter mit der Verantwortung für die gesamte Jugendarbeit in der Gemeinde. Die Beauftragten werden als solche dem Jugendpastor gemeldet.

**Der Landesbischof**

gez. D. Dr. Schöffel.

2. Gemäß der obigen Verordnung ersuche ich um Nennung eines Pastors in jeder Gemeinde, den ich mit der Verantwortung für die gesamte Jugendarbeit in der Gemeinde beauftragen kann. Termin der Meldung: 15. August 1933.

**Der Landesbischof**

gez. D. Dr. Schöffel.

3. Auf Antrag des Evangelischen Landesverbandes für die weibliche Jugend Hamburgs e. V. habe ich anlässlich des 25jährigen Bestehens des Jugendwerkes in Hamburg am Sonntag, dem 20. August 1933, in allen hamburgischen Kirchengemeinden eine fakultative Kollekte genehmigt.

**Der Landesbischof**

gez. D. Dr. Schöffel.

**An die Kirchenvorstände**

**An die Pfarrämter**

1. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 verordne ich das Folgende:

- (1) In allen Fällen, in denen nach der Flaggen- und Glockenordnung der Hamburgischen Landeskirche vom 18. März 1933 die Kirchenfahne zu zeigen war, ist in Zukunft rechts von der Kirchenfahne die schwarz-weiß-rote, links von der Kirchenfahne die Hakenkreuzfahne zu zeigen.
- (2) Die Kirchenvorstände wollen für baldmögliche Anschaffung der Fahnen Sorge tragen. Wenn die Voranschlagsmittel nicht ausreichen sollten, so kann auf begründeten Antrag aus den Mitteln der Kirchenhauptkasse ein Zuschuß gewährt werden.

**Der Landesbischof**

gez. D. Dr. Schöffel.

2. Der Herr Landesbischof fährt nach dem 26. Juli 1933 für etwa drei Wochen, der Herr Oberkirchenrat Tügel ab 27. Juli 1933 für etwa 4<sup>1/2</sup> Wochen auf Urlaub. Die Sprechstunden für beide Herren übernimmt am Dienstag, Donnerstag und Freitag, 11—13 Uhr, im Zimmer des Herrn Landesbischof, Herr Generalsuperintendent D. Knoke.

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 25. Juli 1933.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1.

### Verordnung.

Auf Grund des § 45 der Kirchenverfassung verordne ich das Folgende:  
Das Gebiet der Hamburgischen Landeskirche wird in sechs Kreise eingeteilt:

1. Hauptkirchenkreis
2. Westkreis
3. Ostkreis
4. Südkreis
5. Kreis Bergedorf
6. Kreis Amt Nigebüttel.

Zu den Kreisen gehören folgende Gemeinden:

#### 1. Hauptkirchenkreis

St. Petri	St. Jacobi
St. Nikolai	St. Michaelis.
St. Katharinen	

#### 2. Westkreis

St. Pauli	Hoheluft
Gimsbüttel	Eppendorf
West-Gimsbüttel	Winterhude
Harvestehude	Fuhlsbüttel.

#### 3. Ostkreis

St. Gertrud	West-Barmbeck
Uhlenhorst	Nord-Barmbeck
Gilbeck-Friedenskirche	Nord-Barmbeck-Harzhof
Gilbeck-Veröhnungskirche	Nord-Barmbeck-Dulsberg.
Alt-Barmbeck	

#### 4. Südkreis

St. Georg	Süd-Hamm
Borgfelde	Horn
St. Annen	St. Thomas
Stephan-Kempe	Weddel.
Hamm	

## 5. Kreis Bergedorf

Bergedorf	Allermöhe
Geesthacht	Billwärder an der Bille
Altengamme	Moorfleth
Kirchwärder	Dahsenwärder
Neuengamme	Moorburg.
Curjelack	

## 6. Kreis Amt Rixbüttel

Rixbüttel	Döje
Groden	Alt-Curhaven.

Hamburg, den 22. Juli 1933.

**Der Landesbischof**

gez. D. Dr. Schöffel.

2. Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 verordne ich folgendes:

## I.

Der 7. Abschnitt der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. Mai 1923 erhält folgende Fassung:

## Die Konvente.

## § 45

(1) Die Konvente wählen die Abgeordneten zur Landessynode; sie beraten gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere den einmal im Jahre vom Landesbischof vorgelegten Bericht über die religiösen und sittlichen Zustände und über die kirchliche Lage und Arbeit. Sie können Anträge an den Landesbischof stellen. In den Kreisen Bergedorf und Amt Rixbüttel steht ihnen auch die Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des kirchlichen Kreises zu sowie das Recht, Sonderkirchensteuern (§ 14 [1] 3) auszufschreiben; ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landesbischofs.

(2) Zur Bildung der Konvente ist das Gebiet der Hamburgischen Landeskirche in Kreise eingeteilt. Die zu einem Kreise gehörenden Gemeinden wählen durch ihren Kirchenvorstand aus dessen Mitgliedern die Abgeordneten zum Konvent. Aus welchen Kirchengemeinden die Kreise gebildet werden, bestimmt der Landesbischof.

(3) Die Abgeordneten zum Konvent werden auf Grund der vom Landesbischof zu erlassenen Wahlordnung gewählt.

## § 46

(1) Den Konventen der Stadtkreise gehören an:

1. der Landesbischof bzw. ein von ihm zu bestimmender Geistlicher als Vorsitzender,
2. ein Geistlicher und vier nichtgeistliche Abgeordnete eines jeden Kirchenvorstandes,
3. je fünf vom Vorsitzenden zu berufende Mitglieder, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

(2) Zum Konvent des Hauptkirchenkreises gehören außerdem die Hauptpastoren.

(3) Den Konventen der Kreise Bergedorf und Amt Nitzebüttel gehören an:

1. der Landesbischof bzw. ein von ihm zu bestimmender Geistlicher als Vorsitzender,
2. die Pastoren,
3. im Kreise Bergedorf zwei nichtgeistliche Abgeordnete des Kirchenvorstandes Bergedorf und je ein nichtgeistlicher Abgeordneter der anderen Kirchenvorstände; im Kreise Amt Nitzebüttel je drei nichtgeistliche Abgeordnete eines jeden Kirchenvorstandes,
4. je fünf vom Vorsitzenden zu berufende Mitglieder, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

(4) Jeder Konvent wählt aus seiner Mitte einen zweiten Vorsitzenden.

(5) Der Landesbischof kann jederzeit den Vorsitz im Konvent selbst übernehmen.

(6) Die Konvente werden vom Vorsitzenden berufen. Der Vorsitzende soll im übrigen dem Verlangen des Konvents nach einer Berufung Rechnung tragen.

## II.

Der 8. Abschnitt der Verfassung erhält folgende Fassung:

### Die Landessynode.

#### § 48

(1) Die Landessynode hat die Aufgabe

1. den Abgeordneten zur Nationalsynode zu wählen, sofern nicht die Kirchenleitung den Abgeordneten entsendet,
2. den Voranschlag der Kirchenhauptkasse vor Beginn des Rechnungsjahres festzustellen. Der Landesbischof kann Beschlüsse der Landessynode, die die Vorlage abändern, innerhalb zweier Wochen im Wege des Einspruchs ganz oder teilweise aufheben und insoweit die Feststellung des Voranschlages von sich aus vornehmen,
3. die Abrechnung der Kirchenhauptkasse entlastend zu genehmigen,
4. auf Vorlage des Landesbischofs und im Einvernehmen mit ihm allgemein verbindliche Gesetze zu erlassen,
5. auf Vorlage des Landesbischofs und im Einvernehmen mit ihm die bestehende Kirchenverfassung zu ändern (§ 61),
6. auf Vorlage des Landesbischofs und im Einvernehmen mit ihm Beschlüsse zu fassen über Einführung neuer Katechismen, religiöser Lehrbücher, Gesangbücher, Agenden und über Einführung oder Abschaffung von jährlich wiederkehrenden Festen im ganzen Gebiet der Kirche.

(2) Vorlagen des Landesbischofs, die auf dem im § 44 der Kirchenverfassung genannten Gebiete liegen, müssen von einem Gutachten der drei geistlichen Kollegien begleitet sein.

(3) Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze werden durch den Landesbischof ausgefertigt und im Gesetzblatt der Landeskirche verkündet.

#### § 49

(1) Der Landessynode gehören an

1. die Hauptpastoren, soweit sie nicht Mitglieder des vorläufigen Landeskirchenrats sind,
2. ein geistlicher und vier nichtgeistliche Abgeordnete eines jeden Konvents der Stadtkreise,

3. ein geistlicher und zwei nichtgeistliche Abgeordnete des Konvents des Kreises Bergedorf,
4. ein geistlicher und ein nichtgeistlicher Abgeordneter des Konvents des Kreises Amt Nixebüttel,
5. acht bis zwölf vom Landesbischof zu berufende Mitglieder, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

(2) Die Vorländer der Konvente nehmen an den Sitzungen der Landessynode mit beratender Stimme teil.

(3) Bei den Wahlen zur Landessynode sind die Konvente auf ihre nichtgeistlichen Mitglieder und auf die Pastoren ihres Kreises beschränkt. Die Mitglieder des vorläufigen Landeskirchenrats können der Landessynode nicht angehören, nehmen aber an deren Sitzungen teil.

#### § 50

Die Landessynode erwählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem ersten und einem zweiten Präsidenten und aus drei Schriftführern. Einer der beiden Präsidenten muß ein Geistlicher sein. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des ersten Präsidenten. Bis zu dessen Wahl wird die Synode vom Landesbischof geleitet.

#### § 51

Der Landesbischof oder seine Beauftragten haben das Recht, an allen Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

#### § 52

(1) Der Landesbischof beruft mindestens einmal im Jahre die Landessynode und bestimmt die Tagesordnung. Er soll im übrigen dem Verlangen der Landessynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch vom Vorstand der Landessynode für die ganze Sitzung oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des Landesbischofs ist die Öffentlichkeit vom Vorstand der Landessynode auszuschließen.

(2) Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreter der gesamten Kirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines Mitgliedes der Landessynode betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber der Abstimmung zu enthalten.

Die §§ 54 und 55 werden gestrichen.

### III.

Alle Kirchenvorsteher, Mitglieder der Konvente und der Landessynode sind bei Amtsantritt auf die Reichskirchenverfassung zu verpflichten.

Hamburg, den 22. Juli 1933.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.

3.

**Verordnung.**

Auf Grund des § 46 der Kirchenverfassung bestimme ich zum Vorsitzenden  
des Westkreises . . . . . Herrn Pastor Rudgar Mumsen, Eimsbüttel  
" Ostkreises . . . . . " " Johannes Wehrmann, Eilbeck-Friedenskirche  
" Südkreises . . . . . " " Dr. Hermann Junge, Borgfelde  
" Kreises Bergedorf . . . . . " " Friedrich Holz, Altengamme  
" Kreises Amt Ritzbüttel . . . . . " " Robert Steinmeß, Groden.

Hamburg, den 22. Juli 1933.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.

4.

**Gejetz,****betreffend den Generalsuperintendenten und den Oberkirchenrat.**

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933  
verordne ich folgendes:

Dem Landesbischof stehen zur Seite der Generalsuperintendent und der  
Oberkirchenrat.

In allen oberhirtlichen Angelegenheiten vertritt den Landesbischof der General-  
superintendent.

In allen kirchenregimentlichen Angelegenheiten vertritt den Landesbischof der  
Oberkirchenrat.

Hamburg, den 25. Juli 1933.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.

5.

**Gejetz,****betreffend die Pöpste.**

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933  
verordne ich folgendes:

Der Pöpst übt die oberhirtliche Aufsicht in seinem Kirchenkreis aus. Er hat  
insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er berät die Geistlichen des Kirchenkreises amtsbrüderlich, beaufichtigt deren Amts-  
und Lebensführung und berichtet dem Landesbischof.
2. Er hält Visitationen in seinem Kirchenkreise ab. Die Visitationenordnung erläßt der  
Landesbischof.
3. Er trägt dafür Sorge, daß die Gemeinden seines Kirchenkreises zu innerer Einheit  
zusammenwachsen, indem er sie um die gemeinsamen Anliegen der Äußeren, Inneren  
und Volksmission sowie um Volks-, Schul- und Jugendfragen sammelt.
4. Er versammelt die Geistlichen seines Kirchenkreises zu regelmäßigen Aussprachen und  
trägt Sorge für Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung, für Austausch der

Erfahrungen und für Festigung der amtsbrüderlichen Verbundenheit der Geistlichen seines Kreises.

5. Er regelt den Urlaub nach einer vom Landesbischof zu erlassenden Urlaubsordnung sowie die Vertretung der Geistlichen seines Kreises. Über Beschwerden entscheidet der Landesbischof.
6. Er führt den Vorsitz im Konvent seines Kreises.
7. Er nimmt an den Sitzungen der Landes Synode mit beratender Stimme teil.
8. Er führt besondere, ihm vom Landesbischof erteilte Aufträge durch.

Hamburg, den 25. Juli 1933.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.

6.

### Ernennung.

Ich ernenne hiermit  
zum Generalsuperintendenten für die Hamburgische Landeskirche  
Herrn Hauptpastor D. Knolle;

zu Präpsten

für den Kirchenkreis West .....	Herrn Pastor Mumsfen
" " " Ost .....	" " Wehrmann
" " " Süd .....	" " Dr. Junge
" " " Bergedorf .....	" " Holz
" " " Amt Nigebüttel .....	" " Steinmeh.

Hamburg, den 25. Juli 1933.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.

7.

### Berufung.

Nachdem die Pastoren Wehrmann und Dr. Junge von mir zu Präpsten ernannt und infolgedessen aus dem vorläufigen Landeskirchenrat ausgeschieden sind, berufe ich an ihrer Stelle zu Mitgliedern des vorläufigen Landeskirchenrats die Pastoren D. Heitmann und Drechsler.

Hamburg, den 25. Juli 1933.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.